



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 12. Februar 2013

Nummer 6

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 11. Februar 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), das zuletzt durch Gesetz vom 4. September 2012 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung beträgt 4 731,52 Euro.“

2. § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandates ergeben, in Höhe von 635,23 Euro;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch